

PLANFESTSETZUNGEN:

(GEM. § 9 - BBAUG. - UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 - BBAUG. - ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO. - IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 BGBl. I. S. 1233).

ZEICHENERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GRÖSSE DER BAU-GRUNDSTÜCKE		
			(Z) ZAHL D. VOLLGESCHÖSSE				GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHÖSS-FLÄCHEN-ZAHL		GABRAGEN ODER NEBENANLAGEN (siehe § 4 BAUNVO)	EINGESCHRÄNKTE DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
			HÖCHST.	ZWING.	HÖCHST.	ZWING.	GRZ	GFZ			
1	WR (REINES WOHNGEB.)	O _G *	—	I	—	I	0,4	0,5	550m ²		

* OFFENE BAUWEISE. FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50 m LÄNGE UND MAX. 3,00 m HÖHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN, ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN TEILE DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANLEITUNGSBEREICHES



DACHFORM HAUPTGEBÄUDE:
BEI 1-GESCHOSSIGER BAUWEISE SATTEL-, FLACH- ODER WALMDACH
NEBENANLAGEN (GARAGEN):
FLACHDACH

DACHNEIGUNG MAX. 35° - FLACHDACH 0°-5°

TRAUFHÖHE MAX. 4,00m ÜBER OBERKANTE STRASSENACHSE

SOCKELHÖHE MAX. 0,80m ÜBER OBERKANTE STRASSENACHSE (NN. 341,00)

EINFRIEDIGUNGEN DIE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT MIND. 1,00m UND MAX. 1,20m AB OBERKANTE STRASSENACHSE. KEINE GESCHLOSSENEN WÄNDE.

BEGRÜNDUNG: ANBAU EINER GERINGEN ANZAHL VON WOHNHÄUSERN AN EINER BEREITS AUSGEBAUTEN ANLIEGERSTRASSE (PRIVATERSCHLISSUNG) UND ABGRENZUNG DER RANDBEBAUUNG.

KOSTEN: DER GEMEINDE ENTSTEHEN WEGEN DES VORGESEHENEN ABSCHLUSSES EINES ERSCHLISSUNGSVERTRAGES (PRIVATERSCHLISSUNG) KEINE KOSTEN.

STATISTIK:
3 BAUPLÄTZE
3 WE (WOHNEINHEITEN) AUF CA. 0,35 HA
CA. 10 EW (EINWOHNER)
CA. 29 EW/HA (BEVÖLKERUNGSDICHTE)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPTSATZUNG DES PLANLEITUNGSVERBANDES DARMSTADT (FASSUNG VOM 13.2.75) IN DER ZEIT VOM 28.10.75 BIS 28.11.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG WURDEN SATZUNGSGEMÄSS AM 27.10.75 BEKANNTGEMACHT. DER BEB-PL. IST SCHON AM 29.11.1975 VERBINDLICH GEWORDEN. DARMSTADT, DEN 4.2.1976



Genehmigt
mit Vig. vom 14. Okt. 1975
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 14. Okt. 1975
Der Regierungspräsident
im Auftrag



PLANBEZEICHNUNG:
BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST.ANZ.NR.3/1964 S.92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR.5) VOM 13.FEBR.1975 - ST.ANZ.NR.10/1975 S.453 VOM 10.MÄRZ 1975

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "SCHULSTRASSE" IN:

FRANKENHAUSEN

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 U. 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBl. I. S. 341).

ANLAGE: S. NEBENSTEHEND BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM:
BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2 ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT

IM AUFTRAG: FRANKENHAUSEN, DEN 3.1.1973	DER ARCHITEKT: <i>Wolfgang H. Gieseler</i> BAUMEISTER Ing. (grad.) Architekturbüro Frankenhausen / Dst.	ERGÄNZT: Planungsverband der Gemeinden des Landkreises Darmstadt technische Abteilung 18.1.1974 U.2. 6.1975
---	---	---

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 4.6.1975



W. Aumann
VERBANDS - VORSITZ